

Grundsätze und Maßstäbe für die Festsetzung der Höhe des Unterhalts minderjähriger Kinder

Die einzelnen Gerichte lassen sich bei der Festsetzung der Höhe des Unterhalts von den verschiedensten Erwägungen leiten. Teils lehnen sie sich an überlieferte „Sätze“ oder gesetzliche Bestimmungen über die Rentenhöhe an, teils schätzen sie auf Grund eigener Erfahrungen, wie hoch etwa der Bedarf des Berechtigten sein könnte. In anderen Fällen gehen sie von einer quollenmäßigen Beteiligung am Einkommen des Verpflichteten oder von dessen Existenzminimum aus. Das Fehlen gesicherter Berechnungsgrundlagen führt auch dazu, daß sich die Gerichte mitunter von den Vorschlägen und Anträgen der Parteien leiten lassen und zwischen Forderung und Angebot einen Mittelwert für angemessen erklären.

Diese Praxis hat Eingaben und Beschwerden zur Folge. Sie kann nicht länger hingenommen werden, weil sie die gegenseitige Erziehung der Bürger zur freiwilligen Einhaltung der Gesetzlichkeit erschwert, die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer familienrechtlichen Beziehungen und das Vertrauensverhältnis zwischen Justizorganen und Bevölkerung beeinträchtigt. Die Rechtsprechung in Unterhaltssachen muß deshalb wieder eine einheitliche Orientierung erhalten; es muß eine Regelung gefunden werden, die es auch dem Bürger ohne Schwierigkeiten ermöglicht, den seiner wirtschaftlichen Lage angemessenen Unterhaltsbetrag festzustellen. Es wird also nicht genügen, lediglich einen allgemeinen Ausgangspunkt für die Gerichte auszuarbeiten und ihnen im Ergebnis dann doch den bisherigen weiten Spielraum für die Entscheidung des einzelnen Falles zu geben. Auch im Unterhaltsrecht muß die rechtliche Gestaltung auf die freiwillige Einhaltung der Regeln des Zusammenlebens gerichtet sein. Deshalb müssen diese Regeln klar und verständlich sein und dürfen sich nicht auf einen einzelnen, wenig aussagekräftigen Bezugspunkt — etwa nur einen allgemeinen Bedarfssatz in bestimmtem Alter — beschränken.

Das Gesetz und die dazu bisher in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze bilden nur einen sehr weiten Rahmen für die zu schaffenden Maßstäbe. § 17 Abs. 2 MKSchG ist die Kernbestimmung für die Bemessung der Höhe des Unterhalts. Unmittelbar bezieht sie sich auf den Unterhalt für außereheliche Kinder. Der in ihr enthaltene Grundsatz hat jedoch allgemeine Bedeutung erlangt, denn er ist auch für das eheliche Kind anwendbar und an Stelle des mit der sozialistischen Ordnung unvereinbaren Begriffs „standesmäßiger Unterhalt“ in § 1610 Abs. 1 BGB getreten. Da es zu den — ebenfalls verfassungsmäßig festgelegten — Pflichten beider Eltern gehört, für die gesunde Entwicklung der Kinder zu tüchtigen, verantwortungsbewußten Bürgern unseres Staates zu sorgen, und diese Pflicht auch die materielle Sicherung dieser Entwicklung einschließt, ist die Höhe des Unterhaltsanspruchs von der wirtschaftlichen Lage beider Eltern abhängig. Voraussetzung für diese Regelung ist also, daß beide Eltern zum Unterhalt des Kindes beizutragen haben, wobei jeder nach seiner Leistungsfähigkeit und auf seine Weise leistet. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bedürfen deshalb bei jeder Unterhaltsregelung durch das Gericht der Aufklärung*.

Während jedoch der nicht sorgeberechtigte oder vom Kind getrennt lebende Elternteil den Unterhalt grund-

sätzlich in Geld zu leisten hat (§ 1612 BGB), kann und wird der Sorgeberechtigte teils in Form persönlicher Arbeitsleistungen bei der Betreuung des Kindes, teils durch zusätzliche finanzielle Aufwendungen zum Unterhalt beitragen. Im einzelnen ist ihm das nicht vorgeschrieben. Das Gesetz fordert nur, daß er auch seinerseits im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zum Unterhalt des Kindes beiträgt. Die Bestimmung der Höhe des von einem Elternteil als Geldrente zu zahlenden Unterhalts kann deshalb nicht einfach vom zusammengerechneten Einkommen beider Elternteile ausgehen und die daraus abgeleitete Beteiligung des Kindes dem Zahlungspflichtigen auferlegen. Andernfalls müßte dieser bei guter wirtschaftlicher Lage des anderen Elternteils mehr leisten als bei dessen Leistungsunfähigkeit. Da in den meisten Fällen die Mutter das Sorgerecht ausübt, würde über einen Umweg damit das überholte Prinzip wieder eingeführt, den Unterhalt für das Kind von ihrer Lebensstellung abhängig zu machen. Der Zahlungspflichtige kann vielmehr nur zu einer seinen Verhältnissen angemessenen Leistung an das Kind verpflichtet werden. Für die Beteiligung des Kindes am Lebensstandard des Sorgeberechtigten muß dieser selbst aufkommen.

In der Mehrzahl der Fälle ist es die Mutter, die nur zu oft auch finanziell größere Opfer für das Kind bringt als der nur zahlende Vater. Der in der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, der Sorgeberechtigte leiste den Unterhaltsbeitrag durch die Betreuung des Kindes, hat deshalb nur die Bedeutung, daß der Zahlungspflichtige sich nicht, um eine Herabsetzung des seiner Lage angemessenen Unterhaltsbetrages zu erreichen, darauf berufen kann, daß auch der Sorgeberechtigte finanzielle Beiträge leisten muß. Außerdem braucht der Unterhaltsbeitrag des Sorgeberechtigten nicht in Geldwert ausgedrückt zu werden, weil er auch durch persönliche Arbeit für die Beteiligung des Kindes an seinen Lebensverhältnissen sorgen kann. Diese Arbeit läßt sich in Geld nicht ausdrücken, denn es gehören dazu nicht nur materielle Leistungen.

Der genannte Rechtsprechungsgrundsatz bedeutet weiterhin, daß die Geldrente — soweit nach Lage des Verpflichteten möglich — das Existenzminimum des Kindes decken muß. Erforderlichenfalls müssen dafür alle verfügbaren Mittel verwendet werden (§ 1603 Abs. 2 BGB), weil der andere Elternteil bereits durch notwendige Betreuung einen Beitrag zum Unterhalt des Kindes leistet. Maßgebender Bezugspunkt für die Höhe der Geldrente ist damit die wirtschaftliche Lage des Verpflichteten, die unter sozialistischen Verhältnissen in erster Linie durch sein Arbeitseinkommen bestimmt wird. Daneben muß der Umfang seiner weiteren Unterhaltsverpflichtungen berücksichtigt werden.

Der zweite wichtige Ausgangspunkt ist die in §§ 1610 Abs. 2, 1708 Abs. 1 Satz 2 BGB aufgestellte Forderung, daß der Unterhalt den gesamten Lebensbedarf des Kindes umfassen muß. Daraus ergeben sich Folgerungen für beide Partner des Unterhaltsschuldverhältnisses: Der Berechtigte kann nicht für besondere einmalige Aufwendungen zusätzliche Forderungen stellen, der Verpflichtete muß im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit soviel zahlen, daß der Berechtigte davon alle lebensnotwendigen Aufwendungen bestreiten kann.

Dieser gesetzliche Rahmen ist zu weit, um eine einheitliche Unterhaltsrechtsprechung zu sichern. Audi

1 OG, Urteil vom 4. Oktober 1962 - 1 ZzF 37/62 - NJ 1963 - S. 160.